

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven

Aufgrund von § 13 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Niedersachsen (Bestattungsgesetz – BestattG Nds) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums in Zeven erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,

- 1.) wer den Antrag gestellt hat,
- 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
- 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Antragstellung:

- 1.) Die Einstellgebühr (§4), die Kammergebühr (§ 5), die Ausstellgebühr (§ 7) und die Endbeisetzungsgebühr (§ 8) entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne.
- 2.) Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus.
- 3.) Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne.
- 4.) Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung einer bestimmten Urnenkammer.

(2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Monats nach Ausstelldatum des festsetzenden Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Gebühren sind vor der Einstellung der einen oder ersten Urne in eine bestimmte Urnenkammer zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Verlängerungsgebühr

(§ 6), die Umbettungsgebühr (§ 9) und die Reservierungsgebühr (§ 10). Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung über die Mindestruhezeit von 20 Jahren hinaus bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Ausstelldatum des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.

- (4) Das Bistum kann die Bearbeitung des Antrags verweigern, solange Gebühren nicht fristgerecht bezahlt sind.

II. Art und Höhe der Gebühren

§ 4 Einstellgebühr

- (1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in einer Urnenkammer und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz in einer Urnenkammer erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.
- (2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Kammergebühr

- (1) Für die Überlassung einer Urnenkammer für die Dauer von 20 Jahren zur sofortigen Einstellung einer oder der ersten Urne einschließlich der Unterhaltung und Pflege der Urnenkammer während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Kammergebühr.
- (2) Die Kammergebühr wird wie folgt festgesetzt:

Kammergebühr Urnenkammer	Mindestruhe zeit	Urnenstell- plätze	Pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Basis	20 Jahre	1	60,00 €	1.200,00 €
Urnenkammer Klassik 1	20 Jahre	1	180,00 €	3.600,00 €
Urnenkammer Klassik 2	20 Jahre	2	240,00 €	4.800,00 €
Urnenkammer Klassik 4	20 Jahre	4	315,00 €	6.300,00 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

- (1) Das Bistum erhebt eine Verlängerungsgebühr für die weitere Bereitstellung einschließlich Unterhaltung und Pflege einer Urnenkammer Klassik

- 1.) zur Verlängerung der Urnenkammer Klassik über den bisherigen Nutzungszeitraum hinaus und
- 2.) zur Einstellung einer weiteren Urne in eine bestimmte Urnenkammer Klassik. In diesem Fall ist der Nutzungszeitraum der Urnenkammer um die (Mindest-) Ruhezeit von 20 Jahren der neu einzustellenden Urne entsprechend zu verlängern.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird für jedes angefangene Jahr wie folgt festgesetzt:

Verlängerungsgebühr	Anzahl Urnenstellplätze	Pro Jahr
Urnenkammer Klassik 1	1	180,00 €
Urnenkammer Klassik 2	2	240,00 €
Urnenkammer Klassik 4	4	315,00 €

§ 7 Ausstellgebühr

- (1) Für die Ausstellung einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Ausstellgebühr.
- (2) Die Ausstellgebühr wird auf einmalig 50,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

- (1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.
- (2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 240,00 € festgesetzt.
- (3) Erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium Zeven nicht auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde, wird die bereits gezahlte Endbeisetzungsgebühr nur nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße anderweitige endgültige Beisetzung hälftig erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

- (1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.
- (2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.
- (3) Die Kammergebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre wird nur dann erstattet, wenn der Nutzungszeitraum der gesamten Kammer mit Ausstellung der umzubettenden Urne endet.

§ 10 Reservierungsgebühr

- (1) Für die Reservierung einer bestimmten Urnenkammer Klassik erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.
- (2) Die Reservierungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Reservierungs- gebühr	Reservierungs- zeitraum	Anzahl Urnenstellplätze	Pro Jahr	Gesamt
Urnenkammer Klassik 1	20 Jahre	1	180,00 €	3.600,00 €
Urnenkammer Klassik 2	20 Jahre	2	240,00 €	4.800,00 €
Urnenkammer Klassik 4	20 Jahre	4	315,00 €	6.300,00 €

- (3) Wird die erste Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Kammergebühr angerechnet.
- (4) Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt und die Urnenkammer ungenutzt zurückgegeben, wird die Reservierungsgebühr nach Eingang der Verzichtserklärung für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenbescheide nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin oder der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Zeven bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 01.01.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller, Generalvikarin

